

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. April 2021

386. Krankenversicherung (Tarifgenehmigungen; Sammelbeschluss April 2021)

A. Ausgangslage

Der Gesundheitsdirektion wurden folgende Verträge mit nachstehenden Tarifen zur Genehmigung eingereicht:

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer ¹	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
1. IPW, Cilenia Schlössli, Sana- torium Kilchberg und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis IPW Cilenia Schlössli Sanatorium Kilchberg	760 743 738	754 734 732	ab 2021
2. PUK und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	755	754	ab 2021
3. Modellstation Somosa und tarifsuisse	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	320	323 326 330	2021 2022 ab 2023
4. reha at home und CSS	Ambulante Rehabilitation zu Hause, Fallpauschalen nach Schweregrad Orthopädie, Traumatologie, Viszerale, Innere			ab 2021 befristet?
	einfach	bisher	2735.35	
	mittel	keine Pauschalen	6793.80	
	schwer		11 572.25	
	Neurologie			
	einfach	bisher	4235.35	
	mittel	keine Pauschalen	7513.80	
	schwer		12 652.25	

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer ¹	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
5.	IPW, PUK, Clienia Schlüssel und tarifsuisse	Suchttherapie, Substitutionsbehandlung, Wochenpauschalen ohne Substanz	Verschiedene Pauschalen oder TARMED ³	110 ab 2010, ab 2021 für Assura Basis SA
6.	ARUD und HSK	Suchttherapie, verschiedene Pauschalen Arztpauschale	Verschiedene Pauschalen	115 ab 1. Juli 2020
		Abgabepauschale für Methadon oder zuge- lassene Medikamente – ohne Substanz	Verschiedene Pauschalen	7
		Abgabepauschale für Heroingestützte Behandlung – ohne Substanz	Verschiedene Pauschalen	19
7.	GUD und tarifsuisse	Suchttherapie, Wochenpauschale ohne Substanz		ab 2021
		Heroingestützte Behandlung (Diaphin-Therapie)	336	255
		Substitutionsbehandlung	Verschiedene Pauschalen ⁴	115
8.	GUD und CSS	Suchttherapie, Wochenpauschale ohne Substanz		ab 2021
		Heroingestützte Behandlung Diaphin-Therapie)	336	255
		Substitutionsbehandlung	Verschiedene Pauschalen ⁴	115

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer ¹	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarer Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
9. USZ und HSK	Ambulante molekularpathologische Untersuchungen, NGS grosses Genpanel	bisher keine Pauschale	4 450.85	ab 2020

¹ Nur sofern der Leistungserbringer nicht mit einer Vertragspartei identisch ist.

² Ab 1. Januar 2021 bis zum Erreichen von 150 Versicherten oder bis zum 31. Dezember 2022.

³ IPW und PUK: Fr. 160, Cilenia: Vergütung gemäss TARMED, Assura: Fr. 145.

⁴ Lifeline/Crossline: Fr. 95, Kanonenstrasse: Fr. 110.

Legende:

ARUD	Arud Zentrum für Suchtmedizin	PUK	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Assura	Assura Basis SA	reha at home	reha at home AG
Cilenia Schliössi	Cilenia Schliössi AG	Sanatorium Kilchberg	Sanatorium Kilchberg AG
CSS	Die durch die CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherer	tarifsuisse	Die durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherer
GUD	Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich	TARPSY	Schweizweit einheitliche Tarifstruktur für die stationäre Psychiatrie
HSK	Die durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherer	TARPSY-Basispreis	TARPSY-Tagespauschale mit einem Kostengewicht von 1.0 pro Tag
IPW	Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland	USZ	Universitätsklinik Zürich
NGS	Next Generation Sequencing		

Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung obliegt es den Leistungserbringern und Versicherern, Tarife auszuhandeln und Tarifverträge abzuschliessen. Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob die Tarifverträge mit dem Gesetz in Einklang stehen. Dazu gehört auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Tarife. Die Tatsache, dass sich die Tarifpartner auf einen Tarif geeinigt haben, genügt nicht als Nachweis für dessen Wirtschaftlichkeit. Bei der Preisfindung steht den Tarifpartnern aber ein Ermessensspielraum zu, weshalb sich die Behörde nicht nur an jenem Wert orientieren darf, den sie im Rahmen einer Festsetzung als angemessen erachten würde.

B. Anhörung Preisüberwachung und Patientenschutzorganisationen

Bevor der Regierungsrat über die Genehmigung einer Preiserhöhung entscheidet, ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [SR 942.20]). Soweit Tarifverträge eingereicht wurden, bei denen gegenüber den bisherigen Verträgen tiefere Tarife verhandelt wurden, wurde die Preisüberwachung nicht angehört (Tarifverträge Nrn. 1 und 2). Soweit die Preisüberwachung bei einem Leistungserbringer bereits zum gleichen oder höheren Tarif (eines anderen Versicherers) angehört worden ist, hat die Gesundheitsdirektion keine zusätzliche Empfehlung eingeholt (Tarifvertrag Nr. 3). Bei den Tarifverträgen Nrn. 4 bis 9 hat die Preisüberwachung auf Stellungnahme verzichtet.

Bei Tarifverträgen zwischen Verbänden sind diejenigen Organisationen anzuhören, welche die Interessen der Versicherten vertreten (Art. 43 Abs. 4 KVG). Sowohl die Schweizerische Stiftung SPO Patientenorganisation, der Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen als auch prosalute.ch haben sich innert der gesetzten Frist nicht vernehmen lassen.

C. Prüfung der vereinbarten Tarife und Vertragsbestimmungen

Tarife für stationäre Leistungen orientieren sich gemäss Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Die zur Genehmigung beantragten Tarife für stationäre Leistungen sind auf ihre Gesetzeskonformität und insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten geprüft worden:

1. Massgebliche Vergleichsgrösse:
 - Orientierung am Benchmark der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und an weiteren Benchmarks – unter Berücksichtigung der Kosten- und Mengenentwicklung,
 - Repräsentativität und Aussagekraft der Vergleichsgrösse,
 - Berücksichtigung der Änderung der Tarifstruktur, sofern die Vergleichsgrösse auf frühere Jahre gründet,
 - Orientierung an bereits vom Regierungsrat genehmigten Tarifen anderer Krankenversicherer für identische Leistungen desselben Leistungserbringers.
2. Beurteilung von Abweichungen von der Vergleichsgrösse:
 - Plausibilität der Begründung bei Abweichungen von der Vergleichsgrösse,
 - Abbildungsgüte der schweizweit einheitlichen Tarifstruktur,
 - Zeitlicher Geltungsbereich des Tarifs (Ein- oder Mehrjahresvertrag).
3. Sofern kein aussagekräftiges Benchmarking möglich ist:
 - Wirtschaftlichkeits- und Billigkeitsprüfung unter Berücksichtigung der letztmaligen Tarife, wobei den Parteien bei Tarifvereinbarungen ein grösserer Ermessensspielraum zusteht.

Die zur Genehmigung beantragten Tarife des stationären Bereichs bewegen sich innerhalb des den Tarifpartnern zustehenden Ermessensspielraums. Jedenfalls liegen keine Indizien vor, dass die Tarife nicht der Entschädigung für eine effiziente und wirtschaftliche Leistungserbringung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG entsprechen. Die Tarife für ambulante Leistungen stehen mit dem Gesetz in Einklang.

Die Verträge enthalten keine unzulässigen Vertragsbestimmungen im Sinne von Art. 46 Abs. 3 KVG (Sondervertragsverbote, Verpflichtung von Verbandsmitgliedern auf bestehende Verbandsverträge, Konkurrenzverbote, Exklusivitäts- und Meistbegünstigungsklauseln). Die Vertragsbestimmungen sind mit dem KVG vereinbar. Die eingereichten Tarifverträge sind deshalb zu genehmigen.

D. Provisorische Tariffestlegung nach Auslaufen der genehmigten Verträge

Liegt für die Zeit nach Auslaufen eines Tarifvertrags nicht rechtzeitig ein genehmigter oder festgesetzter Tarif vor, befinden sich die Tarifpartner in einem tariflosen Zustand. Der Tarifvertrag Nr. 1 sieht deshalb vorsorglich vor, dass nach Ablauf des Vertrags der bisherige Vertragstarif bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Tarifs provisorisch weitergelten soll.

Für die zu genehmigenden Tarifverträge Nrn. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 hingegen könnten die erbrachten Leistungen nach Vertragsablauf nicht mehr verrechnet werden. Im Interesse einer geordneten Gesundheitsversorgung im Sinne von Art. 113 der Kantonsverfassung (LS 101), wozu auch die

Sicherung der Liquidität der Leistungserbringer gehört (vgl. RRB Nr. 1248/2016, Erwägung E), ist deshalb die provisorische Weitergeltung des erwähnten Tarifvertrags – samt der darin vereinbarten, per Vertrag sende geltenden Tarife – festzusetzen. Dabei ist die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tariffdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorzubehalten. Die provisorischen Tarife gelten unpräjudiziell bis zum Vorliegen definitiver und in Rechtskraft erwachsener Tarife; entweder durch Genehmigung eines Tarifvertrags oder Festsetzung von neuen Tarifen nach Scheitern von Vertragsverhandlungen.

Der Tarifvertrag Nr. 4 betrifft ein befristetes Pilotprojekt, weshalb nach Auslaufen des Vertrages keine Regelung erforderlich ist.

Betreffend Tarifvertrag Nr. 9 kommt nach Auslaufen des Vertrages der entsprechende Einzelleistungstarif (TARMED) zur Anwendung, weshalb keine Regelung erforderlich ist.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegend zu genehmigenden Tarife für stationär erbrachte psychiatrische Leistungen sind vom Budget 2021 und vom Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 abgedeckt und führen zu keiner direkten Mehrbelastung der Kantonsfinanzen (Leistungsgruppe Nr. 6400, Psychiatrische Versorgung).

F. Rechtsmittel

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Verwaltungsgerichtsgesetz [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende Tarifverträge werden genehmigt:

1. Vertrag zwischen der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, der Sanatorium Kilchberg AG, der Clenia Schlössli AG einerseits und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG andererseits betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2021.
2. Vertrag zwischen der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2021.
3. Vertrag zwischen der Modellstation SOMOSA und der tarifsuisse ag betreffend stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2021.

4. Vertrag zwischen der reha at home ag und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung für die ambulante Rehabilitation zuhause vom 1. Januar 2021 bis zum Erreichen von 150 behandelten Versicherten, längstens bis 31. Dezember 2022.
5. Vertrag zwischen der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, der Clenia Schlössli AG einerseits und der tarifsuisse ag andererseits betreffend Vergütung der ambulanten substitutionsgestützten Behandlung opiatabhängiger Patienten ab 1. Januar 2010 bzw. für Versicherte der Assura Basis SA ab 1. Januar 2021.
6. Vertrag zwischen Arud Zentrum für Suchtmedizin und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der ambulanten methadon- und heroingestützten Behandlung ab 1. Juli 2020.
7. Vertrag zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung der ambulanten methadon- und heroingestützten Behandlung ab 1. Januar 2021.
8. Vertrag zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung der ambulanten methadon- und heroingestützten Behandlung ab 1. Januar 2021.
9. Vertrag zwischen dem Universitätsspital Zürich und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der ambulant durchgeführten molekularpathologischen Untersuchungen Testverfahren Foundation One ab 1. Januar 2020.

II. Die in Dispositiv I Ziff. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 genehmigten Tarifverträge – samt der darin vereinbarten, per Vertragsende geltenden Tarife – gelten nach Ablauf des Vertrags bis zum Vorliegen neuer, genehmigter oder festgesetzter Tarife im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch weiter.

III. Betreffend die in Dispositiv II provisorisch festgesetzten Tarife bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen den provisorischen und den definitiven Tarifen durch die Berechtigten vorbehalten.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

V. Dispositiv I–IV werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. Mitteilung an (je für sich sowie bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder [E]):

- Arud Zentrum für Suchtmedizin, Schützengasse 31, 8001 Zürich
- Clenia Privatklinik Schlössli, Schlösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- CSS Kranken-Versicherung AG, Postfach, 6002 Luzern
- Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
- Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich, Eggbühlstrasse 23, 8050 Zürich
- Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, Wieshofstrasse 102, Postfach 144, 8408 Winterthur
- Modellstation SOMOSA, Zum Park 20, 8404 Winterthur
- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse 31, Postfach, 8032 Zürich
- reha at home ag, Weinbergstrasse 29, 8006 Zürich
- Sanatorium Kilchberg, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
- tarifsuisse ag, Lagerstrasse 107, 8004 Zürich
- Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Gesundheitsdirektion



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli